

aufgaben (vgl. dazu Kap. 3) ergeben sich für die einzelnen *Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane* im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vielfältige Aufgaben einschließlich der dazu erforderlichen staats- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Das betrifft z. B. die *Industrieministerien*, die zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung umfangreiche Aufgaben zu erfüllen haben, das *Ministerium der Finanzen*, das für die finanzielle Sicherstellung der Landesverteidigung verantwortlich ist, oder die *Ministerien für Volksbildung und für Hoch- und Fachschulwesen*, die die wehrpolitische Erziehung an den polytechnischen und erweiterten Oberschulen, an den Universitäten sowie Hoch- und Fachschulen gewährleisten müssen. Eine besondere Verantwortung auf dem Gebiet der Planung und Bilanzierung trägt die *Staatliche Plankommission* zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung. In den Statuten aller Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane ist eine entsprechende Bestimmung enthalten, wonach im jeweiligen Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchzuführen sind.

Die *örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte* haben nach dem GöV die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, sowie der Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu erfüllen. Sie leiten und planen die sozialistische Wehrerziehung in ihrem Verantwortungsbereich. Im einzelnen sind ihre zumeist verwaltungsrechtlichen Aufgaben für die Landesverteidigung in weiteren Rechtsvorschriften geregelt, auf die besonders in den folgenden Abschnitten näher eingegangen wird.

17.2. **Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung des Wehrdienstes der Bürger**

17.2.1. *Besonderheiten des Wehrdienstes*

Die Bedingungen des Wehrdienstes unterscheiden sich wesentlich von denen des Staatsdienstes der Leiter und Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates, wie sie in Kap. 4 dargelegt sind. Der Wehrdienst ist zwar auch Staatsdienst, aber die Vorbereitung darauf, seine Begründung, der Ablauf und die Beendigung entsprechen den besonderen Erfordernissen der Landesverteidigung.

Wehrdienst wird in der NVA und in den Grenztruppen der DDR geleistet.² Wenn im folgenden nur von der NVA (Armeeeingehöriqen) gesprochen wird, so treffen die Ausführungen auch auf die Grenztruppen der DDR bzw. ihre Angehörigen sowie darüber hinaus auf die Organe des Wehersatzdienstes zu.

² Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade vom 10.12.1973, GBl. I 1973 Nr. 57 S. 555.